

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 57 (1950)

Heft: 11

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

keiten mit modernster maschineller Ausstattung lassen es zur Freude werden, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ausgesuchtes Personal ist auch hier am Werke wie in allen anderen Abteilungen.

Nachdem wir durch diesen Teil des großen Werkes geleitet waren, gingen wir noch in eine unweit liegende neue Fabrik über, welche in der Einrichtung begriffen ist. Es soll eine Feinspinnerei mit 10 000 Spindeln entstehen und eine Zwirnerlei. Man will bis auf Garnnummer 80 kommen und zu diesem Zwecke eventl. auch Baumwolle aus Ägypten einführen. Vorerst soll aber versucht werden, eine bessere mexikanische Baumwolle mit längerem Stapel hervorzubringen auf besonders guten Lagen im Baumwollanbaubgebiet.

Dieser Feinspinnerei, ebenfalls ausgerüstet mit den neuesten Errungenschaften von der Firma Saco-Lowell, soll noch eine Buntweberei angegliedert werden. Es sind bereits 80 Webstühle angekommen von der amerikanischen Firma Crompton & Knowles, eine der größten Webstuhlfabriken. Für weitere 420 Webstühle gleicher Art, mit einseitigem vierschiffligen Wechsel, einheitlich breit, wie die in der Rohweberei mit etwa 110 cm Blattoffnung, ist jedoch der Platz schon geschaffen. Die aufmontierten Schaftmaschinen lassen die Anwendung von 20 Schäften zu. Für eine moderne Garnfärberei sind die Räume gleichfalls vorgesehen.

Man arbeitet fieberhaft, um auf das Ende dieses Jahres soweit fertig zu werden, daß die Spinnerei läuft und die Weberei mit 80 Webstühlen. Es entsteht also ein zweites Werk mit wohldurchdachter Einrichtung. Keine Mittel werden gescheut, um auch dieses zur Musteranlage werden zu lassen. Das vollzieht sich ohne Zweifel.

Bei einem Blick in die Konstruktions-Räumlichkeiten für das gemeinsame Werk, geleitet durch einen mexikanischen Ingenieur namens Lobaton, dem übrigens 3 weitere Textilwerke von Bedeutung unterstehen, sah ich auch das Modell der ausgedachten Fabrikanlage „Ayotla“. Darnach sollen außer verschiedenen Wohlfahrtseinrich-

tungen, wahrscheinlich auch noch eine Schule, 350 Wohnhäuser für die Angestellten und Arbeiter errichtet werden, umgeben von gärtnerischen Anlagen. Man glaubt, daß alles im Verlaufe der nächsten 3 Jahre geschaffen werden kann.

Die Unterhaltung mit diesem Generaldirektor war äußerst interessant. Natürlich stellte er auch verschiedene Fragen an mich, wußte er doch, daß ich durch meine frühere Tätigkeit viele Erfahrungen gesammelt haben müsse, die eventl. auch für ihn wegleitend sein können. Es interessiert vielleicht noch, daß die Arbeiter von der Stadt und Umgebung einen lebhaften Autobus-Verkehr benützen. Das muss von der Arbeiterschaft vieler anderer Fabriken gemacht werden, die weite Entfernungen zurückzulegen hätten.

Man kann also in diesem Falle von einem wirklichen Ideal-Unternehmen sprechen, über dessen Entwicklung sich vielleicht wieder einmal eine Notiz bringen lässt. Möglicherweise belehrt das die in Mexico sehr mächtigen Gewerkschaften, wie man doch darauf bedacht ist, das Wohl der Arbeiterschaft im Auge zu behalten. Wenigstens hier scheint das wegleitend zu sein. Immerhin wird es sich zeigen müssen, wie man auch auf die Rechnung kommt. Während z. B. dieses neue Werk wahrscheinlich mit einer sehr großen Ausgabe für Kraft und Licht zu rechnen haben wird, arbeiten die bestehenden anderen Textilwerke von größtem Ausmaße mit Wasserkraft, die ihnen verhältnismäßig billig zu stehen kommt. Mexico hat jedoch gegenwärtig noch gute Absatzmöglichkeiten, die eine raschere Amortisation erleichtern. Außerdem sind noch große Menschenreserven für die Betätigung in der Industrie vorhanden. Von letzterem Standpunkt aus wehren sich die Gewerkschaften mehr oder weniger gegen die Einführung von Automaten, welche Arbeitskräfte sparen sollen. Aber technische Fortschritte können nicht aufgehalten werden. Ueber Besuche in andern großen Textilwerken berichte ich später.

A. Frohmader, z. Zt. Mexico.

Handelsnachrichten

Internationaler Seidenkongress in New York. — Bisher sind nur spärliche Meldungen über das Ergebnis des zweiten Internationalen Seidenkongresses in New York eingelaufen. Es scheint, daß die Frage der Stabilisierung der Rohseidenpreise in den Vordergrund der Verhandlungen gerückt ist. Sie wurde schon in der Konferenz in Rom 1950 aufgeworfen und damals schon die Aufmerksamkeit der zuständigen nordamerikanischen Stellen in Japan auf die durch zu große Schwankungen der japanischen Grègenpreise hervorgerufenen Schwierigkeiten gelenkt. Inzwischen haben die Preise aber einen weiteren Aufstieg und zwar in einem Masse erfahren, der Befürchtungen in Bezug auf die Verkaufsmöglichkeiten seidener Waren aufkommen lässt. Die Meinungen über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit eines staatlichen Eingriffes in die Preisgestaltung eines Rohstoffes, der von jeher, schon im Hinblick auf die Erzeugungsmöglichkeiten, die Moderichtung und andere Gegebenheiten, Schwankungen unterworfen war, sind allerdings geteilt. Durch die Wiedereinführung einer Seidenbörse in Yokohama, die allerdings der Zustimmung der USA-Behörden bedarf, soll eine gewisse Korrektur erfolgen.

Ueber die von der Internationalen Seidenvereinigung erwarteten Mittel zur Durchführung einer großangelegten internationalen Propaganda zu Gunsten der Seide und ihrer Erzeugnisse verläuft noch nichts Bestimmtes. Die Summen, die zu diesem Zweck durch eine bescheidene Belastung der Ausfuhr japanischer Grègen aufgebracht werden sollten, sind offenbar noch nicht erhältlich. Da

nun die Werbung für die Seide eine der wichtigsten Aufgaben der Internationalen Seidenvereinigung ist, so ist die Enttäuschung groß. Inzwischen wird auf die Frühjahrsaison 1951 hin für die Schweiz eine eigene Werbung durchgeführt werden.

Vom Pech verfolgt waren die deutsche und die italienische Delegation. Erstere mußte infolge der Anwendung der neuen amerikanischen Einreisevorschriften auf eine Teilnahme am Kongreß verzichten und die italienischen Delegierten haben, soweit sie sich nicht schon vorher in New York befanden, aus den gleichen Gründen die Reise nicht unternehmen können.

Ertrag und Belastung der Zölle auf Seidenwaren. — Der von der Schweizerischen Handelsstatistik herausgegebenen Zusammenstellung über die Zollerträge des Jahres 1949 ist zu entnehmen, daß aus der Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben im Werte von 10,9 Millionen Fr. Zolleinnahmen in der Höhe von 1 288 000 Fr. gelöst wurden. Es entspricht diese Summe nur 0,3 Prozent des Gesamteinfuhrwertes und 0,4 Prozent der Gesamtzolleinnahmen. Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt eine Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben in der Höhe von Fr. 2,36, ein Verhältnis, das in diesem Ausmaße von keinem andern Land erreicht wird; dies trotz der eigenen, bedeutenden und leistungsfähigen Industrie in der Schweiz selbst.

Für die allgemeine Kategorie der Seide, Kunstseide und Zellwolle und ihrer Erzeugnisse, ergibt sich für

das Jahr 1949 einen Zollertrag von 1,5 gegen 1,6 Millionen im Vorjahre und 3,1 Millionen Fr. 1947. Zum Vergleich sei beigelegt, daß aus der Einfuhr von Baumwollwaren aller Art eine Summe von 5,9 Millionen Fr. erzielt worden ist.

Ueber die Zollbelastung im Verhältnis zum Warenwert bringt der Bericht der Schweizerischen Handelsstatistik aufschlußreiche Angaben. So stellt sich für Gewebe ganz aus Seide oder Schappe die Zollbelastung auf 14,3 Prozent und für seidene Mischgewebe auf 8,8 Prozent des Einfuhrwertes; für Rayongewebe erhöht sie sich, je nach Art der Ware auf 12,5 bis 31,6 Prozent, wobei die unbedruckten, gefärbten Rayongewebe am stärksten belastet sind. Noch höher stellt sich der Zollschatz auf Zellwollgeweben, indem es sich um Ansätze von 13,7 bis 55,9% des Wertes handelt; je schwerer das Gewebe, desto größer der Zoll. So hoch bei den Zellwollgeweben diese Belastung auch ist, so trägt sie doch sehr wenig ein, während für seidene und mit Seide gemischte Gewebe eine Zolleinnahme von immerhin 675 000 Franken erzielt wurde. Ansehnliche Beträge haben auch die Rayongewebe geliefert. Aus der Regel fallen die seidenen Tücher und Schärpen, für die ein Durchschnittszoll von nur 4,8 Prozent des Wertes in Frage kommt; es erklärt dies die große Einfuhr solcher Ware insbesondere aus Italien, entrichtet doch das bedruckte Seidentuch einen Zoll von nicht mehr als etwa 40 Rappen.

Die Ansätze zeigen, daß der schweizerische Gewichtszoll, mit Ausnahme der Zellwollgewebe und einzelner Kategorien der Rayongewebe, verhältnismässig niedrig ist, namentlich im Vergleich zu den für Gewebe solcher Art von andern Ländern erhobenen Zölle. Für seidene und mit Seide gemischte Gewebe und Tücher insbesondere drängt sich eine höhere Zollbelastung auf und es ist zu erwarten, daß der neue schweizerische Zolltarif dieser Notwendigkeit Rechnung tragen wird. Die vernünftigste Lösung wäre allerdings ein allgemeiner Verzicht auf einen übertriebenen Zollschatz, eine „Liberalisierung“, der sich die schweizerische Seidenindustrie wohl gerne anschließen würde.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Rayon-, Zellwoll- und Mischgeweben:

	1950		1949	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Ausfuhr	21 744	56 947	20 579	65 016
Einfuhr	1 786	9 359	1 514	8 175

Nach dem Rückschlag der Ausfuhr im August ist, wie vorauszusehen war, im September eine Aufwärtsbewegung erfolgt, die allerdings bescheiden ist und mit der allgemeinen Marktstimmung kaum im Einklang steht. Es handelt sich um eine Menge von 2054 q im Wert von 6,2 Millionen Fr. d. h. um Zahlen, die diejenigen des Monats August 1949 nur um etwa einen Fünftel übertreffen. Wird in Erwägung gezogen, dass die Verkaufs-Möglichkeiten im Auslande sich den früheren Monaten gegenüber noch keineswegs in sichtbarer Weise verbessert haben, so kann vorläufig ein erheblich günstigeres Ergebnis auch nicht erwartet werden. Die Mehrausfuhr dem Monat August 1950 gegenüber ist in der Hauptsache auf eine Steigerung der Lieferungen nach Belgien, den USA und Deutschland zurückzuführen. Erwähnung verdient, daß der handelsstatistische Durchschnittswert der Ware von rund 28 Fr. je kg im August auf rund 30 Fr. im September gestiegen ist. Es ist zu erwarten, daß auch in den nächsten Monaten eine leichte Erhöhung der Verkaufspreise zu Tage treten wird.

Für die ersten drei Vierteljahre zeigt die Gesamtausfuhr das eigentümliche Bild, daß dem Vorjahr gegenüber die Ausfuhrmenge wohl um rund 5% zugenommen hat, der handelsstatistische Durchschnittswert je-

doch um 13% gefallen ist. Es bleibt also noch viel zu tun, um die Preisgestaltung wenigstens auf den Stand des Jahres 1949 zu bringen. In dieser Beziehung kann allerdings wohl nur eine Aenderung des Verhältnisses zwischen roher und ausgerüsteter Ware zu Gunsten der letztern Wandel schaffen, eine Entwicklung, der die neuesten Steigerungen der Ausrüstlöhne allerdings nicht förderlich sind.

Wird auf die Menge abgestellt, so lässt sich für die ersten 9 Monate eine außerordentlich große Mehrausfuhr nach Deutschland feststellen. Größere Zahlen weisen auch Belgien, Großbritannien und die USA auf, während, um noch einige der wichtigsten Absatzgebiete zu nennen, die Umsätze mit Schweden, Dänemark und der Südafrikanischen Union eine starke Schmälerung erfahren haben. Um den Rückschlag dem Vorjahr gegenüber einzuholen, dürfte wohl Deutschland in erster Linie in Frage kommen. Nicht viel anders gestalten sich die Verhältnisse bei der Wertausfuhr, doch zeigt sich bei dem Hauptabnehmer Belgien mit 18,1 Millionen Fr. dem gleichen Zeitraum 1949 gegenüber ein Rückschlag von rund 3 Millionen Franken. Minderumsätze sind auch für Schweden, Dänemark und namentlich für die Südafrikanische Union zu verzeichnen, während die Ausfuhr nach Deutschland und den USA in bedeutendem Maße erhöht werden konnte und auch das Geschäft mit Frankreich wieder angezogen hat. Argentinien, auf das so große Hoffnungen gesetzt wurden, fehlt immer noch im Verzeichnis der Käuferstaaten.

Was die großen Gewebekategorien anbetrifft, so ist der Wertanteil der seidenen und mit Seide gemischten Gewebe weiter im Steigen begriffen; er beläuft sich für den Monat September, bei einer Summe von 1,9 Millionen Fr., auf nicht weniger als 30% der Gesamtausfuhr, und für die ersten 9 Monate des laufenden Jahres (13,3 Millionen Fr.) auf mehr als 25%. Für Rayon und mit Rayon gemischte Gewebe — wozu auch die Nylongewebe gehören — wird für die ersten drei Vierteljahre 1950 eine Ausfuhrsumme von 29 Millionen Fr. ausgewiesen und für Zellwollgewebe eine solche von 13,8 Millionen Franken. Tücher und Schärpen, bei denen es sich weitgehend um seidene Ware handelt, wurden für 0,7 Millionen Fr. im Ausland abgesetzt.

Die schon seit einiger Zeit wahrnehmbare langsame Steigerung der Einfuhr ausländischer Ware hat im Monat September einen Unterbruch erfahren, ist aber mit 1,3 Millionen Fr., wobei annähernd die Hälfte auf Gewebe asiatischer Herkunft entfällt, ansehnlich. Die von der Mode zur Zeit so begünstigten chinesischen Honangewebe spielen dabei eine bemerkenswerte Rolle. In den ersten neun Monaten des Berichtsjahres hat die Einfuhr dem gleichen Zeitraum 1949 gegenüber um 1,2 Millionen Fr. zugenommen, wobei als wichtigste Lieferländer China, Frankreich und Italien zu nennen sind. Der Durchschnittswert der eingeführten Ware stellt sich auf 53 Fr. je kg, da seidene und mit Seide gemischte Stoffe und Tücher mit rund 6,5 Millionen Fr. den Hauptposten bilden. Wird bis Ende des Jahres ausländische Ware im gleichen Ausmaße bezogen wie bisher, so ist mit einer Einfuhr im Betrage von 11 bis 12 Millionen Fr. zu rechnen, eine Summe, die im Verhältnis zur Einwohnerzahl sehr groß ist und jedenfalls den Beweis erbringt, daß die schweizerische Zollbelastung das Geschäft nicht behindert.

Wie schon eingangs bemerkt, entspricht die September-Ausfuhr nicht dem allgemeinen Geschäftsgang, der in diesem Monat sehr lebhaft gewesen ist, wie denn auch die Weberei auf längere Zeit hinaus über Aufträge verfügt. Dies gilt insbesondere für seidene Ware, aber auch die früher vernachlässigten Rayonartikel kommen wieder zur Geltung und es hat infolgedessen auch eine rege Nachfrage nach Viskose- und anderen synthetischen Fasern eingesetzt. Der schweizerische Markt endlich, der

während der Zeit schlechten Geschäftsganges große Zurückhaltung beobachtet hatte, tritt wieder als unternehmender Käufer auf, was neben dem sich entwickelnden Ausfuhrgeschäft zur festen Haltung des Marktes beiträgt.

Ausfuhr nach Westdeutschland. — Die am 9. Oktober verfügte Sperre der Einfuhrbewilligungen im liberalisierten Verfahren ist am 16. Oktober wieder aufgehoben worden. Um den bekannten Auswüchsen im Einfuhrhandel zu begegnen, ist nun für die Einfuhr ab 16. Oktober eine neue Regelung getroffen worden, laut welcher der deutsche Käufer gleichzeitig mit dem Einfuhrantrag, bei einer Außenhandelsbank 50% des verlangten Devisenbetrages einzahlen muß. Der Betrag wird zurückerstattet, wenn das Einfuhrgut eingetroffen ist oder die Einfuhrbewilligung unausgenützt zurückgegeben wird. Für Einfuhrverträge, die vom 16. Oktober 1950 an abgeschlossen werden, werden jedoch Devisen nur zugeteilt, wenn dem Abschluß vorgängig die deutsche Einfuhrbewilligung eingeholt worden ist.

Vor dem 9. Oktober 1950, von welchem Zeitpunkt an die Erteilung von Einfuhrbewilligungen im liberalisierten Verkehr vorübergehend gesperrt war, behalten die Einfuhrbewilligungen bis zur Höhe des vereinbarten Kaufpreises ihre Gültigkeit, sofern der entsprechende Einfuhrvertrag nachweisbar vor dem 5. Oktober abgeschlossen wurde und die Einfuhrbewilligung sowie der Vertrag bis zum 21. Oktober 1950 vorgelegt wurden. Der Kaufpreis darf jedoch 50 000 DM nicht überschreiten.

Die Landeszentralbanken werden vom 16. Oktober an die Akzente von Kreditinstituten nur re-finanzieren, soweit deren Akzept-Kreditumfang nicht über den Stand vom 12. Oktober 1950 hinausgeht.

Für Einzelheiten über das neue Einfuhrverfahren sei auf die Veröffentlichungen im Schweiz. Handelsamtsblatt und auf die Mitteilungen der zuständigen Kontingentsverwaltungsstellen verwiesen.

In diesem Zusammenhang sei noch gemeldet, daß die letzte Ausschreibung für zweimal vier Wochen, für welche für die Gruppe der „andern Textilien einschließlich Fertigwaren“ ein Betrag von insgesamt 1,2 Millionen Dollar zur Verfügung stand, Anträge in der Höhe von nicht weniger als 88,8 Millionen Dollar eingereicht worden sind. Auf die Gruppe der „anderen Textilien“, zu denen die Seiden-, Rayon-, und Zellwollgewebe gehören, entfällt somit eine Quote von 1,35%, welcher Satz jedoch noch eine leichte Erhöhung erfahren dürfte.

Für die nicht liberalisierten Gewebe, d.h. im wesentlichen für die bedruckten Rayon- und Zellwollstoffe und die Seidenkreppgewebe, wird die künftige Einfuhrmöglichkeit durch die festgelegten bedeutenden Kontingente sichergestellt. Ueber die Aufteilung dieser Kontingente unter die verschiedenen beteiligten schweizerischen Gruppen sind die Unterhandlungen noch im Gange.

Der Presse ist zu entnehmen, daß die deutsche Regierung soeben eine Sperre über die gesamte Einfuhr, ob liberalisiert oder nicht, verfügt habe. Diese Maßnahme sei notwendig geworden infolge des für Deutschland gewaltig überschrittenen zuträglichen Umfanges von Einfuhranträgen. Diese Verfügung kommt allen Ländern gegenüber zur Anwendung. Für die schweizerische Seiden- und Rayonweberei ist dies ein besonders harter Schlag, da bedeutende Bestellungen, und zwar insbesondere auch in Seidengeweben, vorliegen, die auf einem normalen deutschen Bedarf beruhen. Man kann nur hoffen, daß die Sperre bald aufgehoben und durch Anordnungen ersetzt wird, die die Abwicklung des Einfuhrgeschäftes in vernünftigem Rahmen ermöglichen.

Ausfuhr nach Holland und Indonesien. — Das zwischen der Schweiz und Holland vereinbarte Handelsabkommen ist, rückwirkend, am 1. Oktober 1950 in Kraft getreten.

Holland hat in seiner Freiliste neben dem Großteil der Baumwollgewebe, noch seidene Gewebe und Seidenbeuteltuch aufgenommen, nicht aber Rayon- und Zellwollgewebe. Für die letzteren, (einschließlich der nicht liberalisierten Baumwollgewebe) ist ein Jahreskontingent von 2,5 Millionen Fr. vorgesehen und zwar nur für das Mutterland, da mit Indonesien Kontingente für Textilwaren noch nicht vereinbart werden konnten. Für die Zeit vom 1. Oktober 1950 bis 31. Januar 1951 wird zunächst ein Drittel der Kontingentsbeträge freigegeben. Die nicht ausgenützten Kontingente sollen bis zum 31. Dezember verlängert werden. Die Kontingente werden in Holland verwaltet, sodaß die holländische Einfuhrlizenz maßgebend ist.

Ausfuhr nach Italien. — Gemäß Freiliste können nach diesem Land ohne Beschränkung ausgeführt werden:

1. Seiden- und Kunstseidengewebe ohne Krepp, roh gebleicht, gefärbt oder bunt gewebt, aber nicht bedruckt.
2. Gewebe aus Seide oder Kunstseide, ohne Krepp, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt, roh, gebleicht, gefärbt oder bunt gewebt, aber nicht bedruckt.
3. Gewebe aus synthetischen Spinnstoffen, die keinen Krepp enthalten, nicht bedruckt und auch nicht mit anderen Spinnstoffen gemischt sind.

Für die übrigen Seiden- und Kunstseidengewebe, wie auch für undichte Gewebe aus Seide oder Kunstseide, Bourettegewebe und Seidenbeuteltuch sind Kontingente vorgesehen.

Das neue für ein Jahr geltende schweizerisch-italienische Wirtschaftsabkommen ist am 1. November 1950 in Kraft getreten. Als wichtigste Neuerung ist die Aufhebung der Kompensationsgeschäfte und damit die Einsetzung des Clearingverkehrs zu nennen. Für die Uebergangszeit sind besondere Bestimmungen vorgesehen und im übrigen sind besondere Bestimmungen vorgesehen und im übrigen wird für Einzelheiten auf die Veröffentlichungen im Schweiz. Handelsamtsblatt verwiesen.

Von Bedeutung ist auch der Wegfall der schweizerischen Ausfuhrkontingentierung und damit die Mitwirkung schweizerischer Kontingentsverwaltungsstellen. Bis auf weiteres wird die Kontingentsverteilung durch Italien selbst vorgenommen, in der Meinung immerhin, daß, wenn sich ernstliche Unzulänglichkeiten zeigen sollten, die schweizerische Kontrolle wieder in Kraft gesetzt würde. Demgemäß haben die schweizerischen Ausfuhrfirmen zum Zwecke der Erlangung der Auszahlung keine Bescheinigung einer schweizerischen Kontingentsverwaltungsstelle mehr nötig. Für die Bescheinigung des schweizerischen Ursprunges gelten jedoch nach wie vor die Ursprungskriterien für Clearingländer.

Ausfuhr nach Australien. — Einer australischen Verfügung Nr. 50/533 vom 20. Juli 1950 in bezug auf „Artificial Silk Piece Goods“ ist zu entnehmen, daß kunstseidene Meterware dann unter Pos. 449 b zum Satze von 17½% ad val. (statt zu 4 d je Quadratyard) eingeführt werden kann, wenn sie vor dem 9. Juli 1950 fest bestellt wurde und spätestens am 31. Dezember 1950 in Australien zur Einfuhr gelangt.

Ausfuhr nach Peru. — Mit Dekret vom 22. September 1950 hat die peruanische Regierung einen neuen Zuschlagssoll von 2 Prozent ad valorem eingeführt, der zu den schon bestehenden Zuschlagssöllen hinzukommt.

Portugal: neuer Zolltarif. — Am 21. September 1950 ist in Portugal ein neuer Zolltarif in Kraft getreten, der im allgemeinen den früher geltenden Ansätzen gegen-

über Erhöhungen vorsieht. Die Zölle werden in Gold-Escudos (Umrechnungs-Koeffizient 24.45) erhoben und der 60prozentige allgemeine Zollzuschlag gilt auch für die Ansätze des neuen Zolltarifs.

Für Seiden- und Rayongewebe kommen im wesentlichen folgende Zölle in Frage:

Tarif-No.	Artikel	alter Tarif Goldescudos je kg	Neuer Tarif
Gewebe aus Seide:			
411	Seidenbänder	9.60—13.20	19.—
415	Samt und Plüsch	13.20	18.50
416	nicht besonders genannte Gewebe	6.——18.60	18.—
417	Schärpen, Tücher, Schleier u.s.f.	13.20—20.40	25.—
Gewebe aus endloser Kunstseide:			
426	Gewebe nicht besonders genannt	—	16.—
427	Tücher, Schärpen usf.	—	22.50
Gewebe aus Stapelfasern:			
428G	nicht besonders genannte Gewebe	—	14.50
428H	Schärpen, Tücher usf.	—	20.—

Weitere Auskünfte erteilt die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschafts-Departements.

Schiedsgericht der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft. — Ein Fabrikant hatte vor längerer Zeit einen Druckauftrag für reinseidene Crêpe de Chine erteilt. Die Vorschrift lautete „nicht erschweren“ und enthielt Angaben über Farben, Gravur, usf. Nach langer Zeit, d. h. nach wesentlicher Ueberschreitung der Reklamationsfrist u. zw. auch für allfällige geheime Fehler, hat der Fabrikant auf Grund der Beschwerde eines Detail-Abnehmers beanstandet, daß die Druckfarbe sehr leicht abfärbe. Auch bei der von ihm selbst vorgenommenen, in solchen Fällen üblichen Wasserprobe habe sich ergeben, daß die Druckfarbe in kaltem Wasser abfärbe und ausblute. Es könne zwar nicht erwartet werden, daß das Gewebe eine regelrechte Waschung aushalte, aber eine Behandlung mit kaltem Wasser sollte zuträglich sein. Der in Frage kommende Coupon mußte mit Verlust saldiert werden und der Fabrikant verlangte im Hinblick auf sich allfällig noch später einstellende Reklamationen, für den gesamten Posten eine Erledigung durch Streichung des Drucklohnes.

Der Drucker erklärte zunächst, daß die als Beweisstück übermittelte und tatsächlich Flecken aufweisende „Jupe“ nicht sachgemäß behandelt worden sei und ihn infolgedessen keine Verantwortlichkeit treffe. Da der Fabrikant jedoch geltend mache, daß der Drucker auf alle Fälle ein Mindestmaß von Farbbeständigkeit gewährleisten und die Farbe daher mindestens dem kalten Wasser gegenüber standhalten müsse, so habe die Ange-

legenheit eine Wendung genommen, die über die Reklamation eines Detailkunden hinausgehe und grundsätzlicher Natur sei. Der Drucker war infolgedessen trotz verspäteter Beschwerde mit einer schiedsrichterlichen Erledigung des Falles einverstanden. Er ließ sich vom Schweiz. Institut für Hauswirtschaft in Zürich ein Gutachten über die Waschechtheit der „Jupe“ erstatten und nahm im übrigen den Standpunkt ein, daß es im Seidendruck keine absolute Farbechtheit gebe, wie denn auch die Farbstofffabrikanten Mängelrügen wegen angeblich ungenügender Echtheit nicht anerkennen. Tatsache sei endlich, daß die heutige Generation aus eigener Erfahrung nicht zu verwirklichen vermöge, daß für Naturseide ganz andere Beurteilungsmerkmale in Frage kommen, als für Gewebe aus anderen Rohstoffen.

Das Schiedsgericht hat nach Kenntnisnahme der Eingaben und des Schriftwechsels der beiden Parteien und Prüfung der beanstandeten „Jupe“, wie auch von drei noch unaufgeschnittenen Stücken, sowie nach Einholung eines Gutachtens der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich die Fragestellung der beiden Parteien dahin beantwortet, daß den Drucker an der infolge des Waschens oder allfälliger anderer Behandlung zu Tage getretenen Ausblutung der Farbe keine Schuld treffe; er könne infolgedessen auch nicht zu einer Schadenersatzleistung verpflichtet werden.

Der Befund der Waschproben des Schweiz. Institutes für Hauswirtschaft wurde durch die Untersuchung der Seidentrocknungsanstalt Zürich bestätigt. Die Versuche beider Stellen ergaben, dass bei einem ersten Auswaschen mit gewöhnlichem Wasser zwar ein leichtes Ausbluten einzelner Farben auf dem weißlich-grünlichen Fond stattfindet, daß aber bei wiederholtem Auswaschen diese Trübung wieder verschwindet. Bei dem vorliegenden Stoff war überdies die Gefahr des Ausblutens besonders groß, weil der weiße Fond ebenfalls durch Farbaufdruck erzielt wird und deshalb beim Naßwerden andere Farben leicht aufnimmt. Die Probe zeigte aber, daß diese Tönung sich wieder auswaschen lasse. Das Schiedsgericht bestätigte endlich die Auffassung des Druckers, daß für das Bedrucken reinseidener Gewebe dem Ausrüster zur Zeit noch keine Farbstoffe zur Verfügung stünden, die eine absolute Waschechtheit gewährleisten. Dies schließt jedoch nicht aus, daß solche Stoffe bei sachgemäßer und vorsichtiger Behandlung ohne Schaden gewaschen werden können. —

Die Frage der Waschbarkeit der Seidengewebe beschäftigt seit Jahren die an der Herstellung, Ausrüstung und dem Verkauf von Seidenstoffen beteiligten Kreise. Die Frage ist von solcher Bedeutung, daß sie auch von der Internationalen Seidenvereinigung aufgegriffen worden ist und am Seidenkongress in New York zur Sprache gekommen ist. Tatsache ist, daß Seidengewebe nicht, wie etwa Baumwoll- oder Wollgewebe, strapaziert werden dürfen, da es sich dabei um einen Stoff handelt, der schon seiner Eigenschaften wie auch seines Verwendungszweckes wegen eine gewisse Sorgfalt rechtfertigt.

Industrielle Nachrichten

Die Wollwarenerzeugung der Welt

Ueber die Wollwarenerzeugung der Welt veröffentlicht das Blatt des USA-Handelsministeriums „Foreign Commerce Weekly“ eine Reihe von Angaben. Demnach betrug in den wichtigsten Wollwaren erzeugenden Ländern die Produktion in Millionen Pfund (à 453 g):

	1938	1949		1938	1949
USA	209,9	311,9	Belgien	34,4	46,4

	1938	1949		1938	1949
Großbritannien	276,7	255,7	Tschechoslowakei	37,9	45,7
Frankreich	114,4	119,5	Argentinien	20,0	43,6
Deutschland	225,4	95,0	Niederlande	29,3	39,7
Italien	111,0	95,0	Schweden	16,6	30,0
Polen	46,0	58,1	Australien	17,3	23,3
Spanien	51,0	47,9	Japan	155,1	19,8